

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 29. Juni 2010

Nr. 2010/1204

### **Verordnung über die Akut- und Übergangspflege (AüP)**

---

#### **1. Erwägungen**

Die Eidgenössischen Räte haben im Jahr 2008 die Revision der Pflegefinanzierung mit Inkrafttreten der Änderungen in KVG und KLV per 1.1.2011 beschlossen. Dabei wurde eine neue Pflegeform eingeführt, die Akut- und Übergangspflege. Diese deckt einen zeitlich befristeten Pflegebedarf von maximal 14 Tagen im Anschluss an einen Spitalaufenthalt ab, muss von einem Spitalarzt verschrieben werden und wird nach den Regeln der Spitalfinanzierung vergütet (Kanton und Krankenversicherer).

Der Kantonsrat hat am 16. Dezember 2009 den Planungsbeschluss „Pflegekonzept“ erheblich erklärt und den Regierungsrat beauftragt, bei der Umsetzung der Akut- und Übergangspflege gemäss KVG folgende Strategie zu verfolgen:

- Sicherstellung der Pflegequalität
- Leistungsauftrag „Akut- und Übergangspflege“ an die Solothurner Spitäler AG (soH)
- enge Zusammenarbeit zwischen soH und Spitex.

Der Regierungsrat hat bereits mit Beschluss Nr. 2010/525 vom 23. März 2010 den Kantonsanteil der Akut- und Übergangspflege für das Jahr 2011 festgelegt (55%). Mit der vorliegenden Verordnung sollen nun der Planungsbeschluss des Kantonsrates vollzogen und die wichtigsten gesetzlichen Vollzugsbestimmungen festgelegt werden. In § 1 wird die Definition der Akut- und Übergangspflege gemäss der Schweizerischen Gesundheitsdirektoren-Konferenz (GDK) angeführt. § 2 beinhaltet den Leistungsauftrag an die soH gemäss Kantonsratsbeschluss. § 3 bezeichnet die Leistungserbringer gemäss Bundesgesetzgebung und die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit. § 4 regelt die Zuweisung an einen Leistungserbringer. Diese soll für alle solothurnischen Patienten (auch Patienten von solothurnischen Privatspitälern und von ausserkantonalen Spitälern) durch die soH erfolgen. Damit können die vorhandenen Ressourcen optimal genutzt und die Pflegequalität sichergestellt werden. Die Abrechnung aller Leistungen der Akut- und Übergangspflege soll zentral über die soH erfolgen (§5). Damit sollen die administrativen Abläufe vereinheitlicht und vereinfacht werden.

#### **2. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## Verordnung über die Akut- und Übergangspflege (AüP)

RRB Nr. 2010/1204 vom 29. Juni 2010

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 64 und 173 des Sozialgesetzes (SG) vom 31. Januar 2007<sup>1)</sup>

beschliesst:

### I.

#### *§ 1. Definition der Akut- und Übergangspflege*

<sup>1)</sup> Akut- und Übergangspflege gemäss Artikel 25a Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994<sup>1)</sup> kann vom Spitalarzt oder der Spitalärztin verordnet werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Die akuten gesundheitlichen Probleme sind bekannt und stabilisiert. Diagnostische und therapeutische Leistungen in einem Akutspital sind nicht mehr nötig.
- b) Der Patient oder die Patientin benötigt vorübergehend eine qualifizierte fachliche Betreuung, insbesondere durch Pflegepersonal.
- c) Ein Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik oder einer geriatrischen Abteilung eines Spitals ist nicht indiziert. Die Akut- und Übergangspflege ist nicht als Wartezeit für einen Eintritt in eine Rehabilitationsklinik oder in ein Heim vorgesehen.
- d) Die Akut- und Übergangspflege hat die Erhöhung der Selbstpflegekompetenz zum Ziel, so dass der Patient oder die Patientin die vor dem Spitalaufenthalt vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten wieder in der gewohnten Umgebung nutzen kann.
- e) Es wird ein Pflegeplan mit den Massnahmen zur Erreichung der Ziele nach Buchstabe d aufgestellt.

<sup>2)</sup> Soweit ebenfalls medizinische, therapeutische und psychosoziale Betreuung oder Behandlung notwendig sind, können diese ambulant oder im Pflegeheim als Einzelleistungen erbracht werden. Sie sind nicht Bestandteil der Akut- und Übergangspflege.

#### *§ 2. Leistungsaufträge*

<sup>1)</sup> Das Departement erteilt der Solothurner Spitäler AG einen Leistungsauftrag zur Organisation und zum Vollzug der Akut- und Übergangspflege.

<sup>2)</sup> Die Solothurner Spitäler AG kann einzelnen Leistungserbringern Leistungsaufträge zur Durchführung der Akut- und Übergangspflege erteilen.

#### *§ 3. Leistungserbringer*

<sup>1)</sup> Leistungen der Akut- und Übergangspflege können erbracht werden:

---

<sup>1)</sup> BGS 831.1.

- a) durch Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner;
- b) durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause;
- c) durch Pflegeheime.

<sup>2</sup> Voraussetzungen sind die Betriebs- oder Berufsausübungsbewilligung durch das Departement sowie ein Leistungsauftrag für die Akut- und Übergangspflege durch die Solothurner Spitäler AG.

#### *§ 4. Zuweisung der Patienten und Patientinnen*

Die Zuweisung aller solothurnischen Patienten und Patientinnen, denen eine Akut- und Übergangspflege verordnet wurde, an einen Leistungserbringer erfolgt durch die Solothurner Spitäler AG.

#### *§ 5. Abrechnung*

Die Abrechnung aller Leistungen für die Akut- und Übergangspflege erfolgt durch die Solothurner Spitäler AG. Diese vergütet den Leistungserbringern die Kosten für ihre Leistungen und stellt dem Kanton und den Versicherern ihre Anteile in Rechnung.

## II.

#### *§ 6. Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### **Verteiler RRB**

Departement des Innern, Gesundheitsamt

Amt für soziale Sicherheit

Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO), Sekretariat, Ferchtweg 1,  
4622 Egerkingen

Solothurner Spitäler AG (soH), Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime GSA, Sekretariat, Frau Simone Wingeier, Mür-  
gelistrasse 22, 4528 Zuchwil

santésuisse, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7

Spitex Verband Kanton Solothurn SVKS, Kantonalsekretariat, Zuchwilerstrasse 41, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Rechtsdienst, Einleitung Einspruchsverfahren)

Fraktionspräsidien (4)

<sup>1</sup>) SR 832.10.

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)  
GS, BGS

Veto Nr. 226      Ablauf der Einspruchsfrist: 16. September 2010.

**Verteiler Verordnung**

Es ist kein Separat-Druck geplant